

Verordnung der Gemeinde Reichling über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S.421), erläßt die Gemeinde Reichling folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S.555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S.268), geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten festgestellt ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen.
- (3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende geschlossener Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- (4) Bei Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, sind die Hunde innerorts möglichst eng an der Leine zu führen bzw. außerorts an einer Leine zu nehmen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (5) Führer der in Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihre Hunde zu beherrschen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug der Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S.555).

§ 3

Mit Geldbuße bis zu eintausend Euro kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichling, den 10.11.2010

gez.
Siegel

gez.
Gemeinde Reichling
Horner-Spindler, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Diese Hundeverordnung wurde am 10.11.2010 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde anschließend durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.11.2010 angebracht und am 25.11.2010 wieder entfernt.

Reichling, den, 29.11.2010

gez.
Siegel

gez.
Hentschke, VAR